

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2018

Schwerin, den 20. August

Nr. 33

Landesbehörden

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 6. August 2018

Die Störtebeker Braumanufaktur GmbH mit Sitz in 18439 Stralsund, Greifswalder Chaussee 84 – 85 beabsichtigt, die von ihr mit einer Kapazität von 250.000 hl Bier/a betriebene Brauerei im Rahmen des Vorhabens Erweiterung der Störtebeker Braumanufaktur Stralsund, Teilprojekt „Errichtung einer Entalkoholisierungsanlage mit Kurzzeiterhitzer, Ethanolanklager und Abtankstation“ am Standort Stralsund, Gemarkung Stralsund, Flur 40, Flurstücke 16/1 und 14/1 wesentlich zu ändern und hat hierfür die immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb einer Entalkoholisierungsanlage mit Kurzzeiterhitzer, zwei Ethanolanklager und einer Abtankstation.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung gemäß dem § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 7.26.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Das Vorhaben soll auf dem bereits mit der Brauerei der Störtebeker Braumanufaktur GmbH, Greifswalder Chaussee 84 – 85 bebauten Gebiet realisiert werden. Hierbei handelt es sich um anthropogen überprägte und beeinflusste Bereiche. Durch das Vorhaben sind keine weiteren entgegenstehenden Nutzungen in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen. Die Aufstellung der Entalkoholisierungsanlage sowie des Kurzzeiterhitzers erfolgt in einem bereits vorhandenen Gebäude. Für das Vorhaben wird keine Neuversiegelung von

Boden notwendig. Nationale und internationale Schutzgebiete nach dem BNatSchG und dem WHG sind nicht berührt.

Baudenkmale sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden; Bodendenkmale nicht bekannt.

Erhebliche und nachteilige Umweltauswirkungen aus dem Vorhaben auf den Denkmalbereich „Altstadt Stralsund“ und das UNESCO-Weltkulturerbe sowie die Erlebbarkeit dessen sind nicht zu prognostizieren. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind lokal begrenzt und im urban überprägten Raum eingeordnet. Stralsund ist als Oberzentrum der Planungsregion Vorpommern im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) ausgewiesen. Das Vorhaben erfolgt im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung des Standortes. Durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung sowie der Einhaltung von Immissionsrichtwerten und rechtlicher Sicherheitsvorschriften sind für den Bau und den Betrieb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert.

Zu den wesentlichen Gründen wird auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern www.stalu-vorpommern.de verwiesen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 389

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 7. August 2018

Die Bürgerwind Gägelow GmbH & Co. KG (Am Markt, 23966 Gägelow) beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 113,5 m, einer Gesamthöhe von 184,5 m und einer Leistung von 2,3 MW am Standort 23968 Gägelow, Gemarkung Gägelow, Flur 1, Flurstück 138/3 im bereits bestehenden Windpark Gägelow.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage wurde eine Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) beantragt.

Für den Windpark Gägelow wurde im März 2017 eine UVP durchgeführt. Es handelt sich hierbei daher um eine Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1143/2014 vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich daraus, dass am Standort keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Darüber hinaus soll die Anlage inmitten eines bestehenden Windparks errichtet werden und diesen verdichten. Eine Annäherung des Windparks an Schutzgüter erfolgt daher nicht. Es ergibt sich keine erhebliche zusätzliche Belastung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 389

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 20. August 2018

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg gibt hiermit bekannt:

Die BayWa r.e. Wind GmbH (Am Sandtorkai 70, 20457 Hamburg) erhielt mit Datum vom 28. März 2017 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen am Standort 23923 Schönberg.

Gemäß § 21a Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV wurde die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids beantragt.

Der verfügbare Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 19 BImSchG i. V. m. Ziffer 1.6.2V des Anhangs zur 4. BImSchV wird auf Antrag der BayWa r.e. Wind GmbH, Am Sandtorkai 70, 20457 Hamburg, vom 18. August 2016, geändert am 26. August 2016, eingegangen am 1. September 2016, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von acht Windkraftanlagen (WKA) erteilt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von acht WKA des Typs Enercon E-92 mit 138,4 m Nabenhöhe, 92 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 184,4 m sowie einer Nennleistung von je 2,35 MW am nachfolgend genannten Standort:

23923 Schönberg, Gemarkung Sabow			mit den Standortkoordinaten*	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	1	23/15	33233918,0	5972731,3
WKA 2	1	26/16	33234057,2	5973104,1
23923 Schönberg, Gemarkung Schönberg				
WKA 3	1	497/11	33234309,0	5973527,6
WKA 4	1	499/5	33234355,5	5973791,8
WKA 5	1	499/5	33234683,8	5973748,4
WKA 6	1	506/4	33234390,2	5974059,0
WKA 7	1	501	33234781,3	5974104,0
WKA 8	1	501	33235060,1	5974057,9

* Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Absatz 8 Satz 3 BImSchG am Tag nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom 21. August 2018 bis einschließlich 3. September 2018:

- im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft (1. OG), Bleicherufer 13, 19053 Schwerin
Montag bis Mittwoch: 7:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 7:30 – 17:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr
- im Amt Schönberger Land, 1. OG, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg
Montag und Mittwoch: 9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin einzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 390

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 3. August 2018

15 K 62/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 4. Dezember 2018, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Grebs Blatt 21, Gemarkung Grebs, Flur 4, Flurstück 98, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Lindenstraße 38, Größe: 3.183 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem Gaststättengebäude mit Saalanbau (Diskothek). Im Dachgeschoss des Gaststättengebäudes befindet sich eine Wohnung. Die Gebäude sind nicht unterkellert. Das Gaststättengebäude wurde um 1930 errichtet und etwa 1970 modernisiert. Die Diskothek wurde vermutlich um 1970 errichtet. Weiterhin befindet sich auf dem Grundstück ein Garagengebäude. Das Gaststättengebäude hat eine Nutzfläche von insgesamt etwa 379 m² (DG – Wohnung 116 m², EG 263 m²), der Saalanbau (Diskothek) etwa 414 m². Ein Bodenordnungsverfahren ist noch nicht begonnen worden, aber bereits geplant (BOV Grebs-Niendorf II).

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert **228.000,00 EUR**

davon entfällt

auf Zubehör: 4.000,00 EUR (Tresen mit Ausstattung im Saalanbau)

5.000,00 EUR (Küchenausstattung im Gaststättengebäude)

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. September 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 391

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 6. August 2018

612 K 26/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 23. Oktober 2018, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 5 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Zettemin Blatt 1038: BV-Nr. 1, Gemarkung Zettemin, Flur 1, Flurstück 14/3, Landwirtschaftsfläche, Größe: 812 m² und Gemarkung Zettemin, Flur 1, Flurstück 14/5, Gebäude- und Freifläche, Größe: 258 m² Lage: 17153 Zettemin, Dorfstraße 89

Objektbeschreibung: Reihenendhaus in massiver Bauweise mit hofseitigem Anbau (Werkstatt) und Carport; Dachgeschoss fast vollständig ausgebaut; Spitzboden; Baujahr 1923; Modernisierung im Jahre 1995; Feuchtigkeitsschäden u. Modernisierungstau; Wohnfläche ca. 151 m²; Nutzfläche ca. 14 m²; eigengenutzt

Verkehrswert: **74.700,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Termin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. April 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 391

<p>Herausgeber und Verleger: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin, Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98</p> <p>Technische Herstellung und Vertrieb: Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin, Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022 E-Mail: info@tinus-medien.de</p> <p>Bezugsbedingungen: Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres dort vorliegen.</p> <p>Bezugspreis: Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.</p> <p>Einzelbezug: Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.</p> <p>Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR Produktionsbüro TINUS</p>	<p>Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern</p> <hr style="width: 50%; margin: auto;"/> <p>Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt</p>
---	--

Bekanntmachung des Amtsgerichts Rostock

Vom 18. Juli 2018

66 K 85/17

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 5. Oktober 2018, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kühlungsborn Blatt 18493, Gemarkung Kühlungsborn, Flur 2, Flurstück 586/5, Gebäude- und Freifläche, Neue Reihe 21, Größe: 1.474 m²

Verkehrswert: **522.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Dezember 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 392

Gesamtvollstreckungen

Bekanntmachung des Amtsgerichts Stralsund

Vom 7. August 2018

52 N 109/93

Beschluss vom 6. August 2018, 52 N 109/93. In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der Rügen-Fisch GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer Klaus Peper, Straße der Jugend, 18546 Sassnitz sind die Vergütung und Auslagen des Verwalters festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Stralsund zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 392

Sonstige Bekanntmachungen

**Liquidation des Vereins:
 Für Lebehn und seinen See e. V.**

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 1. August 2018

Der Verein „Für Lebehn und seinen See e. V.“ in Lebehn ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:

Claudia Flemming, Schwennitzer Damm 41; 17322 Grambow
 Susanne Merian, Dorfstraße 19; 17322 Lebehn
 Elke von Cieminski, Lindenstraße 6; 17322 Lebehn
 Diana Buche, Kyritz 7, 17322 Lebehn
 Gerd Hamsch, Platz der Freundschaft 1; 17322 Lebehn

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 392